



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Die STQ-Konferenz wird von eXept Software AG organisiert

eXept Software AG  
Talstraße 3  
D - 74321 Bietigheim-Bissingen  
Tel.: +49 (0) 7142 919 48 - 0  
Fax: +49 (0) 7142 919 48 - 44

#### § 1 Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote der eXept Software AG (nachfolgend Veranstalter genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.  
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von eXept schriftlich bestätigt werden.

#### §2 Anmeldung Besucher

Die Anmeldung zur Teilnahme ist verbindlich.  
Die Anmeldegebühr wird sofort mit der Anmeldung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auszugleichen. Bei Vor-Ort-Registrierung ist der Betrag sofort in bar fällig. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht erst nach Eingang des gesamten Teilnahmebetrages. Änderungen am Konferenzprogramm behalten wir uns vor.

#### §2.1 Stornogeühren

Stornierungen bitte per E-Mail an [bettina.schaefer@stq-konferenz.org](mailto:bettina.schaefer@stq-konferenz.org) melden. Die Stornogeühren betragen: ab 01.09. 25%, ab 16.09. 50% und ab 09.10. 100%. Wenn Sie verhindert sind, kann eine Ersatzperson benannt werden. Melden Sie deren Namen, Anschrift, etc. bitte ebenfalls per E-Mail an [bettina.schaefer@stq-konferenz.org](mailto:bettina.schaefer@stq-konferenz.org)

#### § 2.2 Haftung

Die Konferenzorganisatoren übernehmen keine Haftung für Unfälle oder Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Teilnehmer. Mit der Registrierung bestätigt der Teilnehmer, dass er keine Ansprüche gegen die Organisatoren und Gastgeber geltend machen kann, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Teilnehmer erkennt ebenso an, dass er keine Ersatzansprüche für den Ausfall der Konferenz in Fällen unverhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, höherer Gewalt, nicht-Erscheinen von geladenen Rednern oder anderen notwendigen Programmänderungen geltend machen kann.



### § 3 Anmeldung Aussteller

Der Vertrag tritt mit der Anmeldung in Kraft. Zur Anmeldung ist das hierfür vorgesehene Formular rechtsverbindlich unterzeichnet dem Veranstalter einzusenden. Mit der Unterzeichnung werden die Teilnahmebedingungen der STQ-Konferenz verbindlich anerkannt.

Konkurrenzausschluss oder andere Bedingungen können nicht akzeptiert werden. Der Partner hat dafür einzustehen, dass alle die von ihm, wie auch die von eventuellen Mitausstellern, auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die vorliegenden Vertragsbedingungen einhalten.

Die Aussteller erhalten 2 Freikarten, die für die Dauer der Konferenz zum freien Eintritt zum Veranstaltungsort incl. Fachausstellung, Besuch der Vorträge und freien Verpflegung berechtigt.

### § 4 Messestandzuteilung

Die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt nach technischem und räumlichem Bedarf. Die Festlegung der genauen Form, sowie der Platzierung der einzelnen Aussteller erfolgt erst, wenn die Zahl der Aussteller und deren Platzbedarf feststehen. Die Einteilung der einzelnen Messestände erfolgt durch den Veranstalter. Nach Abschluss der Planungsarbeiten erhält jeder Aussteller einen Plan von der gesamten Ausstellungsfläche und seinem genauen Standort.

### § 5 Kündigung/Nichtteilnahme

Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht gekündigt werden. Falls der Aussteller sich entscheidet, nicht an der Veranstaltung teilzunehmen, ist trotzdem die ganze Miete zuzüglich der bis dahin entstandenen Kosten fällig. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die vollständige Mietzahlung nicht termingerecht eingegangen ist.

### § 6 Messestandaufbau

Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Messestände muss so gestaltet sein, dass keine benachbarten Aussteller durch Exponate und Werbeflächen behindert werden. Der Aussteller hat die vorher zu erfragenden technischen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Veranstaltungsortes zu beachten. Die Versorgung mit Strom sowie sonstigen Dienstleistungen im Ausstellungsbereich erfolgt durch die vom Veranstalter zugelassenen Firmen. Der Aufbau muss zu den vom Veranstalter festgelegten Zeiten ausgeführt werden. Die Ausstellungsfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Angebrachtes Material, Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei und ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Mietgegenständen haftet der Aussteller sowohl gegenüber dem Veranstalter als auch dem Vermieter der Räumlichkeiten.



#### § 7 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn zu kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen einer absehbar geringen Beteiligung nicht veranstaltet wird. Eine absehbare geringe Beteiligung liegt vor, wenn die vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung vorab festgelegte und auf Anfrage den Partnern mitzuteilende Mindestanzahl von Partnern und Besuchern, unterschritten wird. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Aussteller zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Partners gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

#### § 8 Haftung

Der Aussteller ist für die Bewachung seines Messestandes sowie für die darin befindlichen Gegenstände und Waren selbst verantwortlich. Es wird nachdrücklich empfohlen, eine Ausstellerversicherung abzuschließen. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung aus.

#### § 9 Zahlungsbedingungen

Nach der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung. Diese ist innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung um als Aussteller bei der Konferenz teilzunehmen. Für einen durch Zahlungsverzug entstehenden Mietausfall haftet der Aussteller für den gesamten Mietbetrag. Werden vom Veranstalter während der Veranstaltung zugunsten des Ausstellers Leistungen erbracht, die nicht im Voraus bestellt wurden, erfolgt deren Rechnungsstellung unverzüglich nach Veranstaltungsschluss. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen MwSt.

#### § 10 Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes erlaubt. Die Verteilung und Auslage von Werbe- und Informationsmaterial in den Konferenzräumen und außerhalb des gemieteten Standes bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Mittel durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll (z. B. Lautsprecherwerbung oder Filmvorführungen), bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

#### § 11

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung, von den Messeständen und den Ausstellungsobjekten anzufertigen und für Werbezwecke oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Partner aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.



## § 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen eXept und ihren Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Bietigheim-Bissingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bietigheim-Bissingen, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam getroffen werden kann.

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.